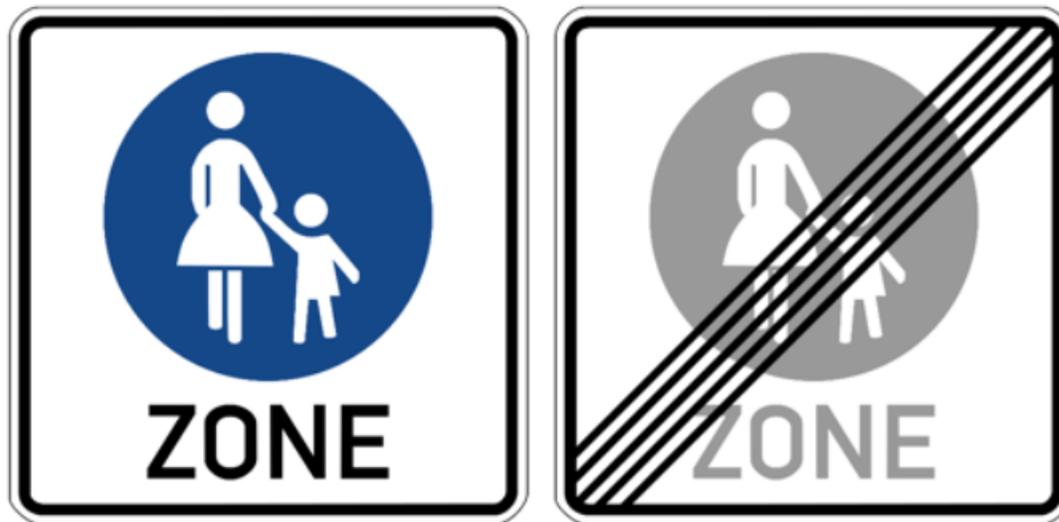


Informationsvorlage Fußgängerzone

Mobilitätsausschuss am 01.09.2021



1. Grundgedanke der Fußgängerzone

- Einkauf, Erholung, Aufenthaltsqualität, soziale Interaktion
- Steigerung der Attraktivität zentraler innerstädtischer Bereiche
- Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger
- Zugleich Verbot für anderen Verkehr

Im Vordergrund:

Sicherer Raum für Fußverkehr



2. Verkehrliche Realisierung

- Zonale Beschilderung Z 242.1 Beginn, Z 242.2 Ende
 - Fahrbahnen, Markierungen, Radwege fehlen
 - Einheit von Bau und Betrieb, Zonencharakter
 - Zulassung anderer Verkehrsarten per Zusatzzeichen (Ausnahmefall)
 - **Beachtung des Widmungszwecks**
-

3. Aktuelle Regelungen in Landau

- Liefer- und Radverkehr von 18:30 – 11:00 Uhr frei, zudem sonntags Radverkehr frei
- Dauerhafte Öffnung der Achse Westbahnstr. – Stiftsplatz – Martin-Luther-Str. (Vorrangroute Radverkehr)
- Vor Umsetzung Mobilitätskonzept: Dauerhafte Öffnung für Radverkehr (ausgenommen Gerberstr. und Kronstr.)



4. Neue Kontrollkompetenzen – Ausbau der Verkehrssicherheit

- Beschluss Stadtrat vom 21.05.2019:
Antrag Übertragung Zuständigkeit
Verkehrsüberwachung nach § 7 Nr. 3
StVRZustV zur Kontrolle des Liefer-, Lade-
und Radverkehrs
- Flexible, zielgerichtete und anlassbezogene
Kontrollen in eigener Zuständigkeit
- **Änderung der Landesverordnung zum 24.11.2020**

5. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO

- In bestimmten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der StVO
- Fußgängerzone: z.B. Befahrung außerhalb der Liefer- und Ladezeiten
- Restriktive Handhabe im Sinne des Verordnungsgebers und der Rechtsprechung (BVerwG, NZG 1994, 12; vgl. auch VGH Mannheim, NZV 1998, 390 ff.)
- Voraussetzungen:
 - Gründe, die öffentliches Interesse an Verbot überwiegen (berechtigtes Interesse)
 - Keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgutes



5. Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO

Auftragsangelegenheit:

- Umsetzung von Bundesrecht nicht durch Bundesbehörden, sondern Beauftragung nachfolgender Verwaltungsebenen.
- Gemeinde unterliegt staatlicher Fachaufsicht



6. Aktuelle Genehmigungspraxis – Beispiele

6.1 Handwerker, technische Notdienste

- a) Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN)
- b) Handwerkerparkausweis der Stadt Landau

a) Handwerkerparkausweis der MRN

Geltungsbereich:

Ab 2008:

Alle Landkreise und kreisfreie Städte der MRN

Ab 2011:

Gegenseitige Anerkennung von Ausweisen der MRN und der Technologieregion Karlsruhe (TRK)

Antragsberechtigt:

- Betriebe mit Sitz innerhalb der MRN
- Betrieb bei HWK oder IHK gemeldet
- Tätigkeit erfordert unmittelbare Nähe des KFZ
- KFZ < 7,5 t und Werkstattwagen



a) Handwerkerparkausweis der MRN

Das Parken in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen oder im Bereich der Betriebsstätte ist nicht möglich.

Ausnahmegenehmigungen für Fußgängerzonen sind gesondert zu beantragen.

Übertragbarkeit der Genehmigung:
Alternativ für 3 Fahrzeuge. Geltung aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem Original-bescheinigung ausliegt.

Gültigkeitsdauer: 1 Jahr

Verwaltungsgebühr: 150,00 Euro



b) Handwerkerparkausweis der Stadt Landau

- Geltungsbereich: Stadtgebiet Landau
- Antragstellung:
 - Telefonisch: Kurzzeitgenehmigungen (max. 3 Tage)
 - Telefonisch/schriftlich: Genehmigungen über 3 Tage hinaus

Berechtigungsumfang (nicht pauschal, sondern je nach Einsatzort):

- Im eingeschränkten Haltverbot
- In Haltverbotszonen auch außerhalb gekennzeichneten Flächen
- In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- An Parkuhren und im Bereich von PSA ohne Gebühr
- Bei Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Auf Bewohnerparkplätzen
- **In berechtigten Einzelfällen in der Fußgängerzone (Maßgabe: Kein dauerhaftes Abstellen, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort benötigt wird)**

b) Handwerkerparkausweis der Stadt Landau

- **Gültigkeitsdauer:** 1 Monat bis max. 1 Jahr
- **Verwaltungsgebühr:** 22,50 Euro / Monat

Hinweis:

Ein erheblicher Teil wird im Rahmen der Kurzzeit-Ausnahmegenehmigungen telefonisch abgewickelt. In diesen Fällen werden keine Gebühren erhoben.

Erforderlichkeit des Landauer Handwerkerparkausweises neben des MRN-Parkausweises?

- Bedienung Antragsberechtigter außerhalb der MRN oder der TRK
- Ermöglichung auch kürzerer Laufzeiten (bedarfsgerechter als pauschalierte Laufzeit für 1 Jahr für 150,00 Euro)

6.2 Marktbeschicker

- Federführende Koordination durch die Marktmeisterin des Büro für Tourismus (BfT)
- Ausstellung entsprechender Berechtigungsausweise durch das Büro für Tourismus (z.B. Befahren der Fußgängerzone zw. Marktaufbau)
- Information an die Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung
- Kennzeichen werden von Straßenverkehrsbehörde als Ausnahmegenehmigung erfasst
- Verfahrensweise und Federführung bei Büro für Tourismus bewährt (Marktorganisation, enge Kontakte zu Marktbeschickern)



Bildquelle: www.landau.de

6.3 Sonderrechte nach § 35 StVO

Entsorgungsfahrzeuge, Straßenreinigung etc.

- Sonderrechte nach § 35 (Abs. 6) StVO

*(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder **Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen** und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn die zulässige Gesamtmasse bis zu 2,8 t beträgt.*

Gesetzliche Sonderrechte. Keine Ausnahmegenehmigungen durch Straßenverkehrsbehörde erforderlich.



Bildquelle: www.ew-landau.de



Bildquelle: www.wikipedia.de

6.3 Sonderrechte – weitere Fälle

- Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei, Zolldienst... soweit zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten
- Truppen nichtdeutscher Vertragsstaaten der NATO sowie der EU... im Falle dringender militärischer Erfordernisse
- Fahrzeuge des Rettungsdienstes... wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden



Bildquelle: www.bundeswehr.de



Bildquelle: www.wikipedia.de



Bildquelle: www.wikipedia.de



Bildquelle: www.drk-minden.de

6.3 Sonderrechte – weitere Fälle

- Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation dürfen auf allen Straßen halten und parken... soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.
- Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 11 des Postgesetzes mit § 1 Nr. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen (auch Subunternehmer)... soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen erforderlich ist.

Davon erfasst: Befahren der Fußgängerzone sowie kurzfristiges Parken in zweiter Reihe mangels anderweitiger Parkmöglichkeiten.



Bildquelle: www.bmwi.de



Bildquelle: www.deutschepost.de

7. Weitere potenzielle Anspruchsgruppen – aktuelle Forderungen

- **Taxi- bzw. Krankenfahrten** zwecks Beförderung vulnerabler Personengruppen zu Ärzten / Apotheken in der Fußgängerzone auch außerhalb der Liefer- und Ladezeiten
- **Soziale Dienste** zur Befahrung der Fußgängerzone auch außerhalb der Liefer- und Ladezeiten i.R.d. Pflegeeinsätze
- **Inhaber von Schwerbehindertenausweisen** mit den Merkmalen aG oder G zur Befahrung der Fußgängerzone auch außerhalb der Liefer- und Ladezeiten



Bildquelle: www.verbraucherzentrale.de



Bildquelle: www.drksozialdienste.de



Bildquelle: www.schwerbehindertenausweis.de

7. Weitere potenzielle Anspruchsgruppen – aktuelle Forderungen

- **Apothekenlieferdienste** zur Belieferung von Apotheken mit Medikamenten auch außerhalb der Liefer- und Ladezeiten
- **Essen auf Rädern** zur Belieferung (von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung) auch außerhalb der Liefer- und Ladezeiten
- **Forderung:**
Verwaltungsrichtlinie nach dem Beispiel der Stadt Radolfzell.
 - Transparenz
 - Klarheit



Bildquelle: www.deutsche-apotheker-zeitung.de



Bildquelle: www.sozialstation-rheinmetten.de

8. Beispiel Stadt Radolfzell

Erarbeitung einer umfangreichen Verwaltungsrichtlinie mit einzelnen Ausnahmetatbeständen zur Befahrung der Fußgängerzone

- Sollte diese Richtlinie für die Stadt Landau im Detail übernommen werden?

Eher nicht, weil...

- Örtliche Gegebenheiten (Topographie, Ausgestaltung der Innenstadt, gewerbliche Nutzung, Interessengruppen) nicht vergleichbar
- andere Ausgangssituation (Radolfzell: Verwaltungsrichtlinie soll regulierende Wirkung entfalten), somit andere Intention
- Handlungsdruck und Regelungsbedürfnis nicht vergleichbar
- Vielzahl der Fälle sind in Landau bereits klar geregelt, wenn auch nicht in einer förmlichen Anweisung an die Mitarbeitenden

Aber...

- geeignete Verfahrensweisen / Ideen unter Zugrundelegung örtlicher Bedürfnisse in Landau können u.U. herangezogen werden!

9. Arbeitsauftrag an Verwaltung und Mobilitätsausschuss

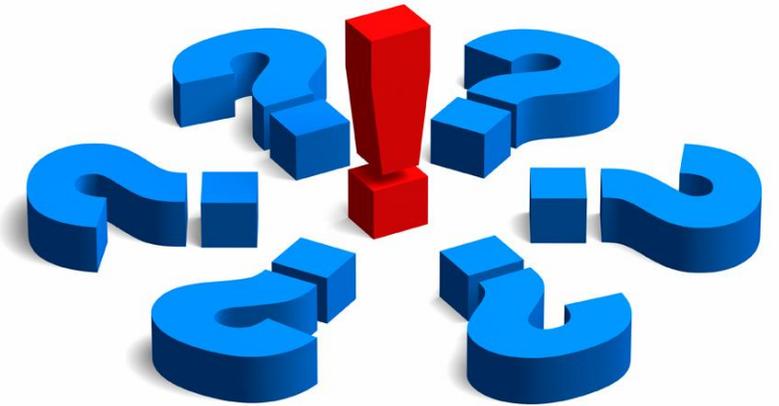
1. Veranschaulichung Status Quo
(Genehmigungspraxis)

„Welche Interessengruppen werden bereits bedient?“

2. Analyse und Festlegung prioritärer Handlungsbedarfe

„Welche weiteren Interessengruppen gibt es?“

„Besteht tatsächlich ein berechtigtes Einzelinteresse, welches das öffentliche Interesse einer Fußgängerzone überwiegt?“



Bildquelle: www.mbl.bund.de

9. Arbeitsauftrag an Verwaltung und Mobilitätsausschuss

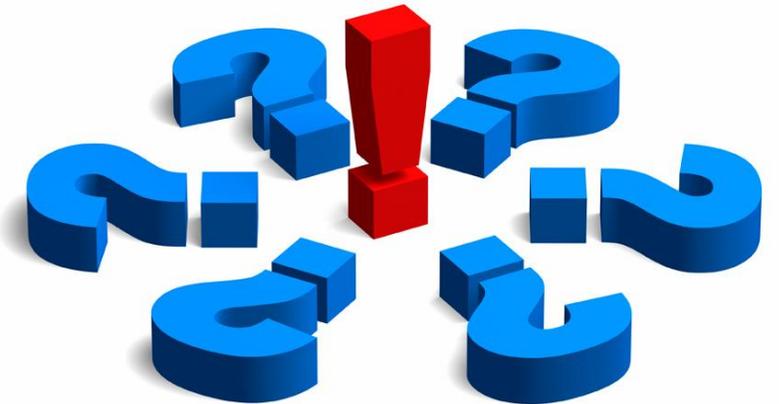
3. Konkretisierung der Genehmigungspraxis bei den priorisierten Gruppen

„Welche Anforderungen müssen erfüllt sein?“

„Welche Berechtigungen werden eingeräumt?“

4. Erarbeitung einer entsprechenden Richtlinie

Fixierung der Arbeitsergebnisse in Form einer Verwaltungsrichtlinie in Schriftform



Bildquelle: www.mbl.bund.de

10. Diskussion im Mobilitätsausschuss als Grundlagenarbeit

- Bewusste städteplanerische Entscheidung: Sinn und Zweck sowie Schutzbedarf der Fußgängerzone in alle Abwägungen einbeziehen
- Bewusstsein über Vorteile einer Fußgängerzone
- Enger Maßstab bei der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Einzelfall ansetzen
- Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall kritisch hinterfragen (existenzgefährdend, alternativlos, berechtigtes Interesse?)
- Aufgrund der Vielschichtigkeit: Priorisierung vornehmen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit